

## Neue Fernverkaufsregeln gem. § 3c UStG ab 1. Juli 2021

19.05.2021

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen, die ab dem 1. Juli 2021 in Kraft treten:

### Neufassung des § 3c UStG

- Änderung der Benennung von „Versandhandel“ in „Fernverkauf“
- Innergemeinschaftlicher Fernverkauf (§ 3c Abs. 1 UStG)
  - Lieferung an Nichtunternehmer über eine EU-Landesgrenze hinweg. Lieferant hat Beförderung / Versendung veranlasst.
  - Grundlegende Änderung bei der Bestimmung des Ortes der Lieferung:
  - Bestimmungslandprinzip: Verlagerung des Ortes der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung / Versendung an den Erwerber befindet.
  - Ausnahme: Einheitliche EU-Lieferschwelle i. H. v. EUR 10.000 (netto) pro Jahr eines nur in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen liefernden Unternehmers wird im **vorangegangenen und laufenden** Kalenderjahr nicht überschritten.
  - Wird die vorgenannte EU-Lieferschwelle nicht überschritten, so besteht keine Registrierungspflicht in anderen EU-Ländern, der Umsatz wird in Deutschland versteuert.
  - Auf die Anwendung der Lieferswellenregelung kann verzichtet werden. Dann werden die Fernverkäufe „ab dem 1. Euro“ im jeweiligen Bestimmungsland versteuert.
- Fernverkauf aus dem Drittland (§ 3c Abs. 2 und 3 UStG)
  - Lieferung an Nichtunternehmer aus dem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat. Lieferant hat Beförderung / Versendung veranlasst.
  - Bestimmungslandprinzip: Verlagerung des Ortes der Lieferung eines Fernverkaufs aus dem Drittland ebenfalls an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung / Versendung an den Erwerber befindet.
  - Keine Anwendung der einheitlichen EU-Lieferschwelle = Immer Besteuerung im Bestimmungsland „ab dem ersten Euro“.
  - Voraussetzung für das Vorliegen der Besteuerung als Fernverkauf aus dem Drittland:
    - Der Gegenstand wurde zuvor in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt als den, in dem die Beförderung / Versendung endet (§ 3c Abs. 2 Satz 1 UStG) oder
    - Der Gegenstand wurde in den Mitgliedstaat eingeführt, in dem die Beförderung / Versendung endet und die Steuer wurde im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG (IOSS) erklärt (s. unten) (§ 3c Abs. 3 Satz 1 UStG).
- Relevant ist grundsätzlich allein der tatsächliche **Warenweg**. Ansässigkeiten oder Nationalitäten sind unbeachtlich.
- Insbesondere die Einführung der neuen EU-weiten Lieferschwelle anstelle der derzeit noch gültigen deutlich höheren Lieferswellen pro Land wird eine umfassendere und schneller eintretende Registrierungspflicht im EU-Ausland für den Unternehmer mit sich bringen.

- Fernverkäufe können alternativ im One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) gemeldet werden. Dieser ersetzt jedoch **nicht** die Registrierungspflicht bei Inanspruchnahme von Fulfillment Service Lösungen.

### **Wegfall der „Import-Freigrenze“ | Import-One-Stop-Shop (IOSS) § 18k UStG**

- Wegfall der Freigrenze i. H. v. EUR 22,00 im Bereich der Einfuhrumsatzsteuer (§ 1a EUSTBV), dafür neue Möglichkeit des „**Import-One-Stop-Shop**“ (IOSS) bei Einführen mit einem Sachwert bis EUR 150,00 (weitergehende Informationen dazu unter: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).

### **Einführung einer Sonderregelung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer**

- Wird der IOSS nicht genutzt, ist die Nutzung der Sonderregelung in § 21a UStG optional möglich. Hierbei wird die EUSt pro Monat durch die Beförderer (Post) von den Sendungsempfängern vereinnahmt und im Folgemonat in Summe an die Zollverwaltung weitergeleitet.

### **One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) ersetzt Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS)**

- **Drittlandsregelung** (§ 18i UStG)
  - Nicht-EU-Unternehmer können ab dem 1. Juli 2021 alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet im OSS melden (weitergehende Informationen dazu unter: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).
- **EU-Regelung** (§ 18j UStG)
  - EU-Unternehmer können alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu besteuern sind, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und Lieferungen über eine elektronische Schnittstelle („Online-Marktplatz“) im OSS melden (weitergehende Informationen dazu unter: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).

### **Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten**

- Bei bestimmten Warenlieferungen eines Unternehmers über eine elektronische Schnittstelle (z.B. elektronischer Marktplatz, Plattform, Portal oder Ähnliches) wird der Betreiber der elektronischen Schnittstelle nach § 3 Abs. 3a UStG Steuerschuldner für die im Gemeinschaftsgebiet für diese Lieferungen anfallende Umsatzsteuer.
- Fingierte Lieferkette: „Unternehmer an Betreiber der elektronischen Schnittstelle sowie Betreiber der elektronischen Schnittstelle an Nichtunternehmer“.
- Einschlägig bei Warenlieferungen über eine elektronische Schnittstelle an Nichtunternehmer durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer, bei denen die Beförderung / Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet.
- Die fingierte Lieferkette findet keine Anwendung, wenn der liefernde Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG).
- Durch die Neuregelung in § 3 Abs. 3a UStG reduziert sich die Anwendbarkeit der bestehenden Regelungen (§§ 22f und 25e UStG) auf die Fälle, die nicht unter die Lieferkettenfiktion fallen (z. B. Fernverkauf innerhalb des Gemeinschaftsgebiets über eine elektronische Schnittstelle von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer).

Für weitergehende Informationen sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Ansprechpartner E-Commerce

Felix Erler  
*Steuerberater*

f.erler@egsz.de